



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1823/2009, eingereicht von Eveline Mörth-Ezeuduji, österreichischer Staatsangehörigkeit, zu einer Aufenthaltsgenehmigung für ihren Ehemann

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin ist Österreicherin und seit 2005 mit einem nigerianischen Staatsbürger verheiratet. Eine Zeit lang wohnten sie in Deutschland, und der Ehemann der Petentin war im Besitz einer deutschen Aufenthaltsgenehmigung. Als die Petentin mit ihrer Familie nach Österreich zurückkehrte, verweigerten die österreichischen Behörden ihrem Ehemann die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Die Petentin stellt sich die Frage, wie es möglich ist, dass ihr Ehemann in dem einen EU-Land problemlos eine Aufenthaltsgenehmigung bekommt, während sie ihm in einem anderen Land, nota bene ihrem eigenen Geburtsland, verweigert wird. Sie ersucht das Europäische Parlament um Unterstützung.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 22. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Die Petentin, eine österreichische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich, beschwert sich darüber, dass ihrem nigerianischen Ehemann eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, als sie für kurze Zeit in Deutschland wohnten, ihm jedoch bei der Rückkehr nach Österreich die Aufenthaltsgenehmigung verweigert wurde.

Laut Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in

den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die jeweiligen Beschränkungen und Bedingungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten¹, zu finden.

Wie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt, gilt diese Richtlinie nur für Unionsbürger, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich dort aufhalten, sowie für ihre Familienangehörigen, die sie begleiten oder ihnen nachziehen. Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, können in der Regel nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht zur Freizügigkeit ergeben, und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten unterliegen weiterhin den einzelstaatlichen zuwanderungsrechtlichen Bestimmungen. Diese Regelung wurde jedoch auch auf Unionsbürger ausgeweitet, die in ihren Heimatmitgliedstaat zurückkehren, nachdem sie ihr Recht in Anspruch genommen haben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft waren², und auch auf diejenigen Unionsbürger, die ihre durch den Vertrag geschützten Rechte in einem anderen Mitgliedstaat wahrgenommen haben, ohne dort zu leben³ (beispielsweise durch die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, ohne dort ihren Wohnsitz zu haben).

In ihren Leitlinien vom 2. Juli 2009 zur besseren Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG⁴ unterstreicht die Kommission die Bedeutung der Frage, ob die Gemeinschaftsrechte in dem Mitgliedstaat, aus dem der EU-Bürger mit seiner Familie zurückkehrt, tatsächlich und effektiv ausgeübt worden sind. In solch einem Fall sind die EU-Bürger und ihre Familienmitglieder durch das Freizügigkeitsrecht der Gemeinschaft geschützt. Diese Feststellung kann nur nach einer Einzelfallprüfung erfolgen. Die nationalen Behörden können insbesondere die folgenden Richtkriterien berücksichtigen: die Umstände, unter denen der betreffende Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat umgezogen ist, die Umstände, die Aufschluss darüber geben, wie ernst es dem Unionsbürger war, im Aufnahmemitgliedstaat einen tatsächlichen, effektiven Aufenthalt zu begründen (z. B. geplanter und tatsächlicher Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, mit Blick auf die Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat unternommene Anstrengungen wie Erfüllung der nationalen Meldepflichten) und die Umstände, unter denen der betreffende EU-Bürger in seinen Herkunftsstaat zurückgezogen ist.

Anhand der eingereichten Informationen kann nicht festgestellt werden, dass die österreichischen Behörden gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen haben.

¹ Die Richtlinie kann heruntergeladen werden: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:229:0035:0048:DE:PDF>.

² Rechtssachen C-370/09, Singh, und C-291/05, Eind.

³ Rechtssache C-60/00, Carpenter.

⁴ KOM(2009)313 endg.